

Internet-Homepage Kriterien der Gestaltung

Zunehmend nutzen Ärztinnen und Ärzte das Internet, um das Profil ihrer Praxis zu präsentieren. Die Internetpräsentation ist nach den gleichen Grundsätzen, wie bei jeder anderen Außendarstellung des Arztes, entsprechend § 27 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer zu gestalten. Die Vorschriften zur beruflichen Kommunikation dienen der Gewährleistung des Patientenschutzes durch sachgerechte und angemessene Information und der Vermeidung einer dem Selbstverständnis des Arztes zu widerlaufenden Kommerzialisierung des Arztberufes. Dieser ist nach wie vor ein freier Beruf und kein Gewerbe.

Dem Arzt sind sachliche, berufsbezogene Informationen erlaubt, die zunächst einmal die auf einem Praxisschild zulässigen Angaben gemäß § 17 Abs. 4 der Berufsordnung umfassen. Ankündbar sind daher der Name, die (Fach-) Arztbezeichnung, die Sprechzeiten sowie ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gemäß § 22 i.V.m. Kapitel D Nr. 8 der Berufsordnung.

Die Liberalisierung ärztlichen Berufsrechts, der Wandel des Arztbildes in der Öffentlichkeit, aber auch das gewachsene Informationsinteresse der Patienten rechtfertigen die Internetdarstellung. Der Arzt muss sich allerdings bewusst sein, dass er sich hiermit in das Spannungsfeld des Wettbewerbsrechtes begibt. Besondere Beachtung bedarf § 11 Heilmittelwerbegesetz.

Danach darf außerhalb der Fachkreise für Arzneimittelverfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden. Hiervon umfasst ist die bildliche Darstellung von Personen in der Berufsbeleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels sowie die bildliche Darstellung

- a) von Veränderungen des menschlichen Körpers oder seiner Teile durch Krankheiten, Leiden oder Körperschäden,
- b) der Wirkung eines Arzneimittels, Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes

oder anderen Mittels durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach der Anwendung,

- c) des Wirkungsvorganges eines Arzneimittels, eines Verfahrens, einer Behandlung, eines Gegenstandes oder eines anderen Mittels am menschlichen Körper oder an seinen Teilen.

Von Abbildungen des Arztes in seiner Berufsbeleidung oder die bildliche Darstellung einer Behandlung ist daher abzuraten.

Auf der Internet-Homepage kann das praxisprofilorientierte Leistungsspektrum der Arztpraxis dargestellt werden. Notwendig ist nicht die Aufzählung aller, wenn auch nur einmalig durchgeführter Verfahren, sondern eine klare Strukturierung und Beschränkung auf das „Wesentliche“.

Der Homepageinhaber kann nach der Weiterbildungsordnung einer Ärztekammer erworbene Bezeichnungen, nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen, organisatorische Hinweise sowie Tätigkeitsschwerpunkte ankündigen. Die Angaben sind jedoch nur zulässig, wenn der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt. Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt eine „nicht nur gelegentlich ausgeübte Tätigkeit“ vor, wenn die Tätigkeit jedenfalls mehr als 20 % der Gesamtleistung ausmacht.

Bereits hieraus wird die Notwendigkeit einer Beschränkung der Tätigkeitsschwerpunkte deutlich.

Weitere Informationen zur berufsrechtlich unzulässigen anpreisenden, vergleichenden und irreführenden Werbung sind auch unter „<http://www.slaek.de/ordnung/werbausl.htm>“ abrufbar.

Dem Arzt als Homepagebetreiber obliegen gemäß dem Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr Informationspflichten. Danach muss der Arzt folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten:

- seinen Namen und die Anschrift, unter der er niedergelassen ist;
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihm ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post (da der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten wird, die der behördlichen Zulassung bedarf);
- Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde (Zugehörigkeit zur zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung);
- sofern der Arzt Mitglied einer Partnerschaftsgesellschaft ist, Angabe des Partnerschaftsregisters, in das er eingetragen ist, und der entsprechenden Registriernummer;
- Angaben über die Kammer, welcher er angehört, die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist (da es sich um eine im Sinne von § 6 Nr. 5 Teledienststedatenschutzgesetz definierte Tätigkeit des Arztes handelt);
- Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und wie diese zugänglich sind.

Ärzte, die auf die Homepage der Sächsischen Landesärztekammer und ihre Berufsordnung verweisen möchten, verwenden bitte folgenden Link auf ihrer Seite: <http://www.slaek.de/ordnung/berufsor.htm>. Auf Grund möglicher Aktualisierungen ist eine regelmäßige Kontrolle dieses Links notwendig.

Im Einzelfall empfiehlt es sich daher stets mit den Rechtsreferenten der Rechtsabteilung der Sächsischen Landesärztekammer, Herrn Assessor Michael Kratz, Tel.: (0351) 8267-420, sowie Herrn Assessor Alexander Gruner, Tel.: (0351) 8267-443, Kontakt aufzunehmen.

Dr. med. Andreas Prokop
Vorsitzender des
Ausschusses „Berufsrecht“

Assessor Michael Kratz
Rechtsreferent